

Satzung

Bildungsverein am Kreuzpfuhl e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung politischer Bildung durch den Austausch von Gedanken und Meinungen der Bürger auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung im Lande Berlin und seiner unmittelbaren Umgebung. Der Verein will damit einen Beitrag zur Entfaltung freien und mündigen Denkens und solidarischen Handelns im humanistischen, demokratischen und weltoffenen Sinne leisten.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks unterbreitet der Verein öffentliche Bildungsangebote, führt er pluralistische Streitgespräche mit Interessenten zu Fragen der Politik, der Geschichte (insbesondere) Weißensees, der Kunst und der Kultur. Der Verein fördert die Verbreitung von Literatur und Kunst, indem Autoren ihre Bücher präsentieren, Maler, Grafiker und Fotografen ihre Bilder ausstellen und musikalisch-literarische Veranstaltungen organisiert werden.

§ 2 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bildungsverein am Kreuzpfuhl“ e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in der Pistoriusstraße 24, 13086 Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 28123 B eingetragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies ist im Haushaltsplan nachzuweisen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen oder auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

Der Verein muss ein Konto führen wo der Vorsitzende, der Schatzmeister und die von Ihm beauftragten Personen Zugriff haben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen sowie allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
3. Bestätigung der Jahresabschlussrechnung des Geschäftsjahres und des Haushaltsplanes für das Folgejahr;
4. Beschlussfassung bei Vereinsauflösung;

5. weitere Aufgaben, soweit sich das aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vereinsausschlüsse und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer/ der Schriftführerin und dem
- Schatzmeister/ der Schatzmeisterin.
- mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin obliegt die Führung der Kassengeschäfte und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Er/sie erstellt die Haushaltspläne.

Dem Schriftführer/ der Schriftführerin obliegt die Führung der Mitgliederliste sowie die Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode

aus, wählt der Vorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer.

Der Vorstand entscheidet über die Sachverhalte in einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidungen des Vorstandes über die Jahresabschlussrechnung des Geschäftsjahres und des Haushaltsplanes für das Folgejahr bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Festlegungen des § 9 dieser Satzung herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Rosa-Luxemburg-Stiftung, Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit zeichnet der Vorstand wie folgt:

Sölk Leitert
Vorsitzender

Gert Cramer
Stellverteter